Das Glaubensbekenntnis in der Kirche

Vom Dogma zum Glaubensbekenntnis

Auf dem Ersten Konzil von Nicäa (325) wurde unter Kaiser Konstantin die Wesensgleichheit (homoousios) von Vater und Sohn feierlich als verbindliches Dogma proklamiert und der Arianismus als häretisch verurteilt. Das Konzil von Konstantinopel (381) ergänzte das Glaubensbekenntnis um die volle Gleichordnung des Heiligen Geistes und formulierte so die Taufformel in drei gleichwertigen Personen. Mit diesen Beschlüssen übte die Kirche ihre Lehrhoheit aus, indem sie alle subordinationistischen und modalistischen Auffassungen als unvereinbar mit dem orthodoxen Glaubensbekenntnis ausschloss.

Ziele der Formulierung eines Glaubensbekenntnisses

Bis zum vierten Jahrhundert entwickelte jede christliche Region eigene Glaubensformeln, die zwar inhaltlich in vielen Punkten übereinstimmten, sich jedoch in Form und Umfang unterschieden. Ab etwa 325 n. Chr. setzte sich ein einheitliches „Symbol“ (griech. Symbolon, „Zusammenfassung“ bzw. „Erkennungszeichen“) durch, als das Erste Konzil von Nikäa die wesentlichen Dogmen in knapper Form festlegte. Dieses nikänische Glaubensbekenntnis wurde 381 auf dem Ersten Konzil von Konstantinopel ergänzt und zur verbindlichen Basis aller orthodoxen Gemeinden erhoben.

Einberufen wurden beide Versammlungen auf kaiserlichen Erlass: Kaiser Konstantin I. berief 325 das Konzil von Nikäa, um die Auseinandersetzung mit dem Arianismus zu beenden, und Kaiser Theodosius I. ließ 381 das Konzil von Konstantinopel tagen, um die volle Gottheit des Heiligen Geistes zu bekräftigen. Die gemeinsam tagenden Bischöfe formulierten die endgültige Fassung des Credo und verordneten deren verpflichtende Rezitation in der Liturgie – ein Schritt, der die kirchliche Einheit in Lehre und Gottesdienst verbindlich normierte.

Mit dem orthodoxen Glaubensbekenntnis verfolgte die Kirche vor allem drei Ziele: erstens das klare Widerlegen von Häresien (insbesondere Arianismus und Modalismus), zweitens die Schaffung eines unverrückbaren Lehrmaßstabs für die gesamte Kirche und drittens die Festigung der Lehrhoheit der Bischofskirche. Indem nur jene als „orthodox“ galten, die das gemeinsame Bekenntnis annahmen, wurden kirchliche Autorität und innerer Zusammenhalt ebenso gestärkt wie die Verbindung von Kaisertum und Kirche als Hort verbindlicher Glaubenswahrheit.

Von der Dreifaltigkeit zum Glaubensbekenntnis

Die Dreifaltigkeitslehre bildete im 4. Jahrhundert den Kern der ersten beiden ökumenischen Konzilien. Auf dem Ersten Konzil von Nicäa (325) stritten die Bischöfe um das Verhältnis von Vater und Sohn und verwarfen den Subordinatianismus des Arius, indem sie erklärten, der Sohn sei „homoousios“, d. h. wesensgleich mit dem Vater. Auf dem Konzil von Konstantinopel (381) wurde diese Formel um den Heiligen Geist erweitert, so dass die Beschlüsse beider Versammlungen im sog. nikeno-konstantinopolitanischen Glaubensbekenntnis mündeten. Dort heißt es nun unmissverständlich: „Wir glauben an den einen Gott…, an Jesus Christus…und an den Heiligen Geist“ – drei Personen in einer Substanz, drei „Hypostasen“ in einer „Ousia“. Damit schuf die Kirche einen verbindlichen Maßstab für ihre Theologie und eine scharfe Abgrenzung gegenüber allen, die diese Formeln ablehnten.

Erstmals trägt das Bekenntnis auf dem Konzil von Konstantinopel die Bezeichnung *Symbol des orthodoxen Glaubens*, wobei *orthodox* (griech. orthodoxos) wörtlich „rechtgläubig“ bzw. „rechtmeinend“ bedeutet. Mit diesem Etikett sollte klargestellt werden, dass alle, die dieses Credo feierlich annahmen und in der Liturgie bezeugten, die wahre (d. h. „rechte“) Lehre bewahrten. Zugleich diente es dazu, die Lehrhoheit der Bischofskirche zu festigen: Wer sich von diesem „orthodoxen“ Bekenntnis entfernte, wurde als Häretiker ausgegrenzt und aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen.

Vom Heiligen Geist zur Energie und zum Mysterium

In der orthodoxen Tradition finden sich bereits im 4. Jahrhundert die ersten ausführlichen Pneumatologien („Lehren vom Geist“) und Charismatiken („Lehren von den Gnadengaben des Geistes“). Die Cappadocischen Väter – vor allem Basil der Große in seinem Traktat De Spiritu Sancto (um 375–379), Gregor von Nazianz in seinen theologischen Orationen und Gregor von Nyssa in seinen Widerlegungen des Eunomius – legten dar, dass der Heilige Geist nicht bloß ein Machtphänomen ist, sondern göttliche „Energien“ (energeiai) ausgießt, durch die Gläubige geheiligt werden. Basil führt hier erstmals genau aus, wie der Geist aus dem Vater „ausströmt“, wie er in der Eucharistie durch die Epiklese herabgerufen wird und wie er der Kirche konkrete Gaben verleiht – etwa Weisheit, Prophetie, Heilung oder Zungenrede (charismata) –, damit der Leib Christi aufgebaut wird.

Dieses patristische Fundament wurde auf dem Ersten Ökumenischen Konzil von Konstantinopel 381 verbindlich gemacht, indem dort das volle Zeugnis des Geistes neben dem des Vaters und des Sohnes als Teil des einen wahren Glaubens festgeschrieben wurde. Im Mittelalter greift Johannes von Damaskus in seiner Orthodoxen Kathachismus („Genauer Bericht des Glaubens“, 8. Jh.) die Liste der neutestamentlichen Gnadengaben systematisch auf. Im 14. Jahrhundert vertiefte Gregorios Palamas in seinen „Triaden“ den Gedanken der ungeschaffenen Energien: Er unterscheidet das verborgene Wesen Gottes (ousia) von seinen unerschaffenen Wirkweisen (energeiai), zu denen auch die charismatischen Gnadengaben gehören. Diese Unterscheidung ist theologisch zentral, weil sie erklärt, wie die Gläubigen durch diese Gnadengaben am göttlichen Leben teilhaben, ohne Gottes inneres Wesen zu erfassen.

Bis in die Neuzeit hinein wird in orthodoxen Synoden und Liturgien immer wieder betont, dass alle Wirkungen und Gaben des Heiligen Geistes in der Gemeinschaft der Kirche zu prüfen und in geordnetem Rahmen zu praktizieren sind. In der Liturgie selbst – besonders in der Epiklese des eucharistischen Kanons – spricht der Priester das Herabkommen des Geistes über die Gaben. Moderne pastorale Richtlinien orthodoxer Lokalkirchen warnen gleichzeitig vor „charismatischem Überbietungsstreben“ (oft unter dem Stichwort „Prelest“) und mahnen, Gnadengaben stets in Demut und Gehorsam gegenüber der apostolischen Überlieferung zu empfangen. So bleibt die orthodoxe Lehre beständig darauf bedacht, die „Wirkungen des Geistes“ und die „Gaben des Geistes“ als lebendiges, aber immer von der kirchlichen Gemeinschaft getragenes Mysterium zu verstehen.

Das apostolische und orthodoxe Glaubensbekenntnis

Das Apostolische Glaubensbekenntnis („Apostolikum“) und das Nicäno-Konstantinopolitanische („orthodoxe“) Credo unterscheiden sich in Umfang, Entstehungskontext und sprachlicher Ausformulierung:

1. Umfang und Herkunft • Das Apostolische Credo ist relativ knapp und gliedert sich in drei Artikel, je einen für Vater, Sohn und Heiligen Geist. Es entstand wohl im 4.–5. Jh. in

Gallien als Weiterentwicklung der frühchristlichen Tauffragen und war v. a. in den westlichen Kirchen verbreitet. • Das Nicäno-Konstantinopolitanische Credo geht auf die Ökumenischen Konzilien von Nicäa (325) und Konstantinopel (381) zurück, ist deutlich ausführlicher und festigt dogmatisch die wesensgleiche Gleichordnung von Vater, Sohn und Geist (homoousios), die procession des Geistes „aus dem Vater“ und die Erwähnung der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche.

2. Theologischer Inhalt • Apostolikum: Bekenntnis des einen Gottes und dessen Heilshandeln in drei Personalrealitäten. Kurze Fixierung auf Taufe und Auferstehung, ohne Detailformulierungen zur Fleischwerdung, Christologie oder Pneumatologie. • Nicäno-Konstantinopolitanum: Explizite Formulierungen zur Wesensgleichheit von Vater und Sohn („Licht vom Lichte“), zur Unterschiedenheit der Personen, zur gezeugten Ewigkeit des Sohnes und zur Herabströmung des Geistes, dazu die Bekräftigung „einer Taufe zur Vergebung der Sünden“ und des künftigen Lebens.
3. Gebrauch und Funktion • Das Apostolikum wurde liturgisch v. a. im römischen, später auch reformierten und anglikanischen Raum am Beginn der Messe bzw. bei Taufhandlungen rezitiert. In den ostkirchlichen Liturgien ist es nicht gebräuchlich. • Das Nicäno-Konstantinopolitanum ist bis heute das verbindliche „Erkennungszeichen“ (Symbol) aller orthodoxen und katholischen Gemeinden und normiert theologisch die Kircheneinheit in Lehre und Feier.

Kritische religionswissenschaftliche Auseinandersetzungen mit der Geschichte und der politischen oder kirchlichen Instrumentalisierung dieser Credos finden sich u. a. bei: – Anna-Konstanze Schröder: „Angewandte und zugleich kritische Religionswissenschaft“ (2008) – diskutiert, wie tradierte Glaubensformeln in gesellschaftlichen und politischen Kontexten vereinnahmt werden können. – Adolf Holl (Hrsg.): „Religionskritik in Geschichte und Gegenwart“ (2021) – behandelt in Band 1 die allgemeinen Mechanismen, durch die normative Glaubensaussagen, darunter auch Credos, zum Gegenstand religionskritischer Debatten wurden. – Alexander Hasenclever: „Religionen in bewaffneten Konflikten – Instrumentalisierung und Instrumentalisierungsprophylaxe“ (2024) – zeigt, wie religiöse Symbole und Glaubensformeln, also auch Bekenntnisse, in politische Gewaltkontexte hineingezogen werden.

Hat das Glaubensbekenntnis etwas mit Körperschaften zu tun?

Im deutschen Recht ist die Rezitation oder Verankerung des Apostolischen Glaubensbekenntnisses keine gesetzliche Voraussetzung für die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Vielmehr kommt es darauf an, dass eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft die folgenden Kriterien erfüllt:

• Organisatorische Struktur und Mitgliedschaft – ein eingetragener Rechtsträger mit festem Mitgliederbestand • Dauerhaftigkeit – hinreichende räumliche und personelle Stabilität • Demokratische Eigenverfassung und geordnete Finanzen • Gemeinsame, verbindliche Glaubensgrundsätze (ohne staatliche Vorgabe einer bestimmten Formel) • Übereinstimmung mit der verfassungsmäßigen Ordnung

Erst wenn eine Gemeinschaft all dies nachweist, kann das zuständige Landesministerium oder Oberlandesgericht ihr den Status einer „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ verleihen (BMI) . Keines der Landeskirchengesetze schreibt vor, exakt das Apostolikum zu professieren oder liturgisch zu verwenden.

Dass viele west-christliche Kirchen (römisch-katholische, altkatholische und evangelische) das Apostolische Glaubensbekenntnis in ihren Gottesdiensten regelmäßig sprechen, beruht auf ihrer je eigenen liturgischen Tradition und Kirchenordnung – nicht auf einer staatlichen Norm. In

ostkirchlichen Gemeinden wird entsprechend das nikäno-konstantinopolitanische Glaubensbekenntnis verwendet, ohne dass dadurch der Körperschaftsstatus infrage stünde .

Kirchenverbände

In den deutschsprachigen und internationalen Kirchenordnungen finden sich vereinzelt Verankerungen, die das Apostolische Glaubensbekenntnis verbindlich vorschreiben:

• Römisch-katholische und alt-katholische Kirchen – In vielen Ortskirchen (insbes. in Deutschland und Österreich) ist das Apostolikum fester Bestandteil der Sonntags- und Feiertagsliturgie und wird vielfach bei der Tauf- und Firmvorbereitung gelehrt und bezeugt.

• Evangelische Landeskirchen (Lutherische, Reformed-Unierte Kirchen) – Die meisten Landeskirchen der EKD sehen das Apostolikum als regulären Bestandteil des Sonntagsgottesdienstes vor; in manchen Gemeinden wird es bei Taufe, Konfirmation oder in jeder Sonntagsliturgie gebetet bzw. gesungen.

• Church of England (Anglikanische Gemeinschaft) – Im Book of Common Prayer sind Morning Prayer und Evening Prayer so angelegt, dass das Apostolikum morgens und abends gesetzlich rezitiert werden muss.

• Neuapostolische Kirche – Das Apostolikum gehört zum offiziellen Bekenntnisgut (allgemeines Glaubensbekenntnis), auch wenn es liturgisch nicht in jeder Versammlung gesprochen wird .

• Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (BEFG/Baptisten) – In der „Rechenschaft vom Glauben“ ist das Apostolikum als „gemeinsames Bekenntnis der abendländischen Christenheit“ verbindlich vorangestellt und gilt als Grundlage für Lehre und Gemeindepraxis.

Verschiedene Glaubensbekenntisse

Ja, auch Sekten wie die **Jehovas Zeugen** haben Glaubensüberzeugungen, die sie als verbindlich ansehen, jedoch kein klassisches Glaubensbekenntnis wie das Apostolikum oder das Nicäno-Konstantinopolitanum. Sie lehnen die Trinitätslehre ab und betonen die alleinige Verehrung Jehovas als Gott. Ihre Glaubensgrundsätze sind in verschiedenen Publikationen und Lehrmaterialien festgehalten, aber sie haben kein festes, liturgisch gesprochenes Bekenntnis wie traditionelle Kirchen.

Neben dem Apostolischen und Orthodoxen Glaubensbekenntnis gibt es weitere christliche Bekenntnisse, die sich in ihrer Form und theologischen Ausrichtung unterscheiden:

- **Das Athanasianische Glaubensbekenntnis** (5.–6. Jh.): Ein ausführliches Bekenntnis zur Trinität und zur Christologie, das besonders in der westlichen Kirche verwendet wurde.
- **Das Augsburger Bekenntnis** (1530): Das zentrale Bekenntnis der lutherischen Reformation, das die Rechtfertigungslehre und die Sakramentenauffassung der evangelischen Kirche formuliert.
- **Die Leuenberger Konkordie** (1973): Ein ökumenisches Bekenntnis, das die Gemeinsamkeiten reformatorischer Kirchen betont und zur Einheit der evangelischen Kirchen beiträgt.
- **Freikirchliche Glaubensbekenntnisse**: Viele unabhängige bibeltreue Gemeinden haben eigene Bekenntnisse, die sich auf die Bibel als alleinige Autorität stützen und sich bewusst von ökumenischen oder traditionellen Kirchen abgrenzen.

Diese Glaubensbekenntnisse zeigen, wie sich christliche Gemeinschaften je nach theologischer Ausrichtung und historischer Entwicklung eigene Formulierungen geschaffen haben, um ihren Glauben zu definieren und zu bewahren.

Baptisten und Freikirchen

Es gibt zahlreiche Freikirchen, die nicht zum **Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (BEFG)** oder den **Baptisten** gehören. Einige Beispiele sind:

- **Mennoniten** – Eine täuferische Bewegung, die sich von den Baptisten unterscheidet und eigene Glaubensbekenntnisse hat.
- **Pfingstkirchen** – Viele unabhängige Pfingstgemeinden sind nicht Teil des BEFG, sondern gehören zu anderen Verbänden wie der **Vereinigung Apostolischer Gemeinden** oder der **Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten**.
- **ChristusForum Deutschland** – Ein Zusammenschluss von Brüdergemeinden, der sich vom BEFG abspaltet und eine eigene Körperschaft anstrebt.
- **Evangelische Freikirchen** – Viele kleinere protestantische Gemeinschaften, die sich nicht dem BEFG angeschlossen haben, sondern eigene Strukturen pflegen.

Andere Kirchenbünde, die **alternative Glaubensbekenntnisse** als verbindlich ansehen, sind:

- **Die Evangelisch-methodistische Kirche** – Sie verwendet neben dem Apostolikum auch das Glaubensbekenntnis von John Wesley.
- **Die Siebenten-Tags-Adventisten** – Sie haben ein eigenes Glaubensbekenntnis, das sich stark auf die Wiederkunft Christi konzentriert.
- **Die Neuapostolische Kirche** – Sie hat ein eigenes Bekenntnis, das sich von den klassischen protestantischen und katholischen Bekenntnissen unterscheidet.
- **Die Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen)** – Sie haben eigene Glaubensartikel, die sich von den traditionellen christlichen Bekenntnissen abheben.

Die VAG und Freikirchen

Die **Vereinigung Apostolischer Gemeinden (VAG)** wurde 1956 gegründet und dient als Zusammenschluss verschiedener apostolischer Gemeinschaften, die sich historisch von der Neuapostolischen Kirche abgespalten haben. Ihr Ziel ist es, die Einheit und Zusammenarbeit zwischen diesen Gemeinschaften zu fördern, während jede Mitgliedskirche rechtlich und finanziell selbstständig bleibt. Die VAG konzentriert sich auf die Bewahrung apostolischer Lehren, die Förderung der Gemeinschaft und die missionarische Arbeit in verschiedenen Ländern.

Im Gegensatz dazu sind **evangelische Freikirchen** eine breite Gruppe von protestantischen Gemeinschaften, die sich durch ihre Unabhängigkeit von staatlichen Kirchenstrukturen auszeichnen. Sie entstanden aus Erweckungsbewegungen und betonen oft eine persönliche Glaubensentscheidung sowie eine freie Gemeindestruktur. Juristisch betrachtet können evangelische Freikirchen entweder als **eingetragene Vereine (e. V.)** oder als **Körperschaften des öffentlichen Rechts** organisiert sein, wenn sie bestimmte rechtliche Voraussetzungen erfüllen. Während einige Freikirchen bewusst auf eine Körperschaftsstruktur verzichten, um ihre

Unabhängigkeit zu wahren, nutzen andere diesen Status, um rechtliche Vorteile wie Steuerbefreiungen und Selbstverwaltungsrechte zu erhalten.

Evangelische Freikirchen

Eine Kirche darf sich als **evangelische Freikirche** bezeichnen, wenn sie bestimmte Merkmale erfüllt:

- Sie ist unabhängig von staatlichen Kirchenstrukturen und finanziert sich durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder.
- Sie betont eine **persönliche Glaubensentscheidung**, oft verbunden mit der Ablehnung der Säuglingstaufe.
- Sie organisiert sich meist in **autonomen Ortsgemeinden**, die selbst über ihre Angelegenheiten entscheiden.
- Sie kann sich einem Dachverband wie der **Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF)** anschließen, ist aber nicht dazu verpflichtet.

Die **Vereinigung Apostolischer Gemeinden (VAG)** hingegen setzt sich für die Bewahrung der **apostolischen Lehre** ein. Sie wurde 1956 gegründet und vereint verschiedene apostolische Gemeinschaften, die sich von der Neuapostolischen Kirche abgespalten haben. Um ihre Lehre zu bewahren, stellt sie folgende Mittel zur Verfügung:

- **Publikationen und Lehrmaterialien**, die die apostolische Glaubensgrundlage erläutern.
- **Gemeinschaftliche Konferenzen**, in denen Apostel und Bischöfe die theologischen Prinzipien weiterentwickeln.
- **Missionarische Arbeit**, um die apostolische Lehre in verschiedenen Ländern zu verbreiten.
- **Eigenständige Kirchenstrukturen**, die unabhängig von anderen apostolischen Bewegungen bestehen.

Die Struktur der VAG

Die **Vereinigung Apostolischer Gemeinden (VAG)** pflegt eine hierarchische Struktur, die sich an apostolischen Prinzipien orientiert. Ihre geistlichen Leiter sind meist **Apostel**, die als höchste Entscheidungsträger fungieren. Neben ihnen gibt es **Bischöfe**, die regionale Verantwortung tragen, sowie **Älteste und Diakone**, die in den Ortsgemeinden tätig sind. Diese Hierarchie soll die geistliche Leitung und Verwaltung der Gemeinden sicherstellen.

Eine **evangelische Freikirche**, die nicht dem **VEF-Dachverband** angehört, kann anhand folgender Merkmale erkannt werden:

- **Unabhängige Gemeindestruktur**: Sie ist nicht an eine zentrale Kirchenorganisation gebunden und verwaltet sich selbst.
- **Freie Finanzierung**: Sie erhält keine Kirchensteuer, sondern finanziert sich durch freiwillige Spenden.
- **Betonung der persönlichen Glaubensentscheidung**: Mitgliedschaft erfolgt durch bewusste

Entscheidung, oft verbunden mit der Erwachsenentaufe.

- **Eigenständige Theologie**: Sie kann eigene Glaubensbekenntnisse oder Lehrgrundlagen haben, die sich von traditionellen Kirchen unterscheiden.
- **Fehlende ökumenische Anbindung**: Sie ist oft nicht in überregionale kirchliche Zusammenschlüsse wie die ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) integriert.

Die Entstehung der VAG

Die **Vereinigung Apostolischer Gemeinden (VAG)** ist als Zusammenschluss verschiedener apostolischer Gemeinschaften rechtlich und finanziell selbstständig organisiert. Sie entstand 1956 als Vereinigung von Aposteln, die sich von der Neuapostolischen Kirche abgespalten hatten. Die Mitgliedskirchen der VAG haben jeweils eigene Satzungen und Ordnungen, die ihre theologischen Grundlagen und Verwaltungsstrukturen festlegen.

Die **Ernennung von Bischöfen und Aposteln** erfolgt innerhalb der VAG nach apostolischer Tradition. Die Auswahl basiert auf geistlicher Berufung und wird durch bestehende Apostel und Kirchenleiter bestätigt. Dabei spielen Kriterien wie geistliche Reife, Erfahrung in der Gemeindearbeit und die Anerkennung durch die Gemeinschaft eine zentrale Rolle. Die Ordination erfolgt durch Handauflegung und Gebet, um die geistliche Autorität zu übertragen. Seit 2005 sind jedoch keine neuen Apostel mehr in die europäische Vereinigung aufgenommen worden.

Verbände der Pfingstkirchen

Hier sind einige bedeutende **Verbände der Pfingstkirchen**:

1. **Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden (BFP)** – Der größte Pfingstbund in Deutschland mit über 1.000 Gemeinden.
2. **Gemeinde Gottes Deutschland KdöR** – Eine Pfingstbewegung mit starkem Fokus auf Evangelisation und Heilung.
3. **Vereinigung Apostolischer Gemeinden (VAG)** – Zusammenschluss apostolischer Kirchen mit eigener Leitung.
4. **Internationale Pfingstbewegungen** – Dazu gehören etwa die Assemblies of God und die Church of God, die weltweit aktiv sind.
5. **Charismatische Bewegungen** – Viele evangelische Kirchen haben eigene charismatische Strömungen, die pfingstliche Elemente übernehmen.

Abgrenzung zum BEFG (Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden):

- Der **BEFG** vereint Baptisten und Brüdergemeinden und hat eine weniger charismatische Ausrichtung.
- Pfingstkirchen betonen stärker die **Gaben des Heiligen Geistes**, wie Zungenrede und Heilung, während der BEFG eine gemäßigtere Haltung dazu hat.
- Der BEFG ist stärker in **ökumenische Netzwerke** eingebunden, während viele Pfingstkirchen unabhängiger agieren.